

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Meißen, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA), erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2026 zum Schutz gegen die Geflügelpest (Aviäre Influenza, AI)

Aufhebung des Aufstellungsgebots und des Ausstellungsverbots im Landkreis Meißen

1. Die Allgemeinverfügung Nr. 2/2025 zum Aufstellungsgebot ab Geflügelbeständen mit mehr als 50 Tieren sowie zum Verbot zur Durchführung von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art von gehaltenen Vögeln und Geflügel im Landkreis Meißen wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweis:

Geflügelausstellungen sind weiterhin beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen anzuzeigen.

Begründung:

Seit dem Erlass der Allgemeinverfügung 2/2025 am 10.11.2025 wurden 9 Ausbrüche der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) bei Wildvögeln im Landkreis Meißen festgestellt. Der letzte HPAI positiv getestete Wildvogel wurde am 27. Januar 2026 aufgefunden. Der letzte Ausbruch der HPAI in einer Geflügelhaltung wurde im Dezember 2025 festgestellt. Es besteht damit ein ausreichend langer Beobachtungszeitraum, in dem kein weiterer Fall von HPAI im Landkreis Meißen festgestellt wurde.

Die Risikobewertung des LÜVA Meißen bezüglich der HPAI nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung lässt damit, auch unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, die Aufhebung der Aufstellungspflicht zu.

Die allgemeine Risikobewertung zur HPAI des Friedrich-Löffler-Instituts für ganz Deutschland vom 06.02.2026 geht weiterhin von einem hohen Eintragsrisiko der HPAI durch die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder auf Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands und Europas aus. Da grundsätzlich eine Anzeigepflicht für die Durchführung von Geflügelausstellungen nach § 4 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) in Verbindung mit § 7 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) beim zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt besteht, kann für jede Veranstaltung eine Risikobewertung im Einzelfall durchgeführt werden.

Vor dem Hintergrund, dass seit Ende Januar 2026 kein Fall von HPAI mehr aufgetreten ist und eine Einzelfallprüfung von Veranstaltungen weiterhin durchgeführt wird, kann das grundsätzliche Verbot von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art von gelisteten Arten (Vögel, Geflügel) im Landkreis Meißen aufgehoben werden.

Bekanntgabe der Allgemeinverfügung:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Zuständigkeit:

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Meißen ist für den Erlass dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung (Amtstierärztlichen Verfügung) gemäß § 1 Absatz 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz – (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014 (SächsGVBl. 2014, Nr. 10 S. 386) sachlich und gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 10.09.2003 (GVBl. S. 614), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung, örtlich zuständig.

Kosten:

Da diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (Amtstierärztliche Verfügung) überwiegend im öffentlichen Interesse (Tierseuchenbekämpfung) ergeht, werden gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 05.04.2019 (SächsGVBl. Nr. 6 S. 245) keine Verwaltungskosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden. Weitere Hinweise zu einer elektronischen Erhebung des Widerspruchs sind auf der Internetseite <https://www.kreis-meissen.de/Kurzmenü/Elektronische-Kommunikation/> veröffentlicht.

Meißen, den 26.02.2026

Ralf Hänsel
Landrat

Kontakt

Landratsamt Meißen
Dezernat Soziales | Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain
Telefon: 03521 725-3502
E-Mail: lueva@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de